



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport



Handlungsleitlinien für Schulleitungen und Lehrkräfte

im Umgang mit antidemokratischen Verhaltensweisen
und Positionen an Brandenburger Schulen

Eine Fallbeispielsammlung

Vorwort	5
Vorbemerkung und wichtige Botschaften	6
Fall 1: Verfassungsfeindliche Symbole im Unterricht	8
Fall 2: Volksverhetzende Aussagen im LER Unterricht	11
Fall 3: Instagram Post mit menschenfeindlichem Inhalt	14
Fall 4: Faisal und Peter – eine politisch beeinflusste Gewalttat	17
Fall 5: Antisemitische Aussagen in der Grundschule	20
Fall 6: Menschenfeindliche Beleidigung gegen eine Lehrerin	23
Fall 7: Verschwörungsmythen im Unterricht	25
Fall 8: Islamistische Propaganda durch Schüler im Unterricht	28
Fall 9: Linksextreme Graffiti an der Schule	32
Fall 10: Hitlergruß im Unterricht	34
Unterstützungsangebote: Extremismusprävention	36
Anlage: Checkliste „Umgang mit verfassungsfeindlichen Handlungen an Schulen“	40

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

die Schulen in Brandenburg unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, Toleranz und ein Verständnis für Demokratie und ihre Werte als Grundlage einer offenen Gesellschaft zu entwickeln. In ihnen werden die Schülerinnen und Schüler im Geiste von Demokratie, Menschenwürde und einem aktiven Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie der Werte des Grundgesetzes und der Landesverfassung erzogen. Dabei orientieren sich die Lehrkräfte auch am Beutelsbacher Konsens, der als Grundlage für den politisch-historischen Unterricht an allen Schulen dient.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Schule kein neutraler und wertfreier Raum ist. Die Vorstellung, dass in der Schule antidemokratische Positionen neben anderen gleichberechtigt diskutiert und toleriert werden müssen, ist falsch. In jeder Bildungssituation muss die klare demokratisch-menschenrechtsorientierte Haltung der Schulleitung und der Lehrkraft erkennbar sein.

Das Ziel dieser Broschüre ist es, Schulleitungen und Lehrkräften eine praktische Unterstützung zu bieten, um bei Fragen und Herausforderungen im Umgang mit antidemokratischen Tendenzen verlässlich und rechtssicher handeln und kommunizieren zu können. Die Informationen in dieser Broschüre beziehen sich auf einige beispielhafte schulische Situationen und sollten nicht als abschließend angesehen werden. Umfangreiche pädagogische Maßnahmen werden in dieser Broschüre bewusst nicht detailliert behandelt, da die individuelle Situation, das Alter, die Reife und der soziokulturelle Hintergrund der beteiligten Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden müssen. Es ist daher erforderlich, dass die Schule im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des eigenen Ermessens einzelfallbezogen agiert.



Ich freue mich sehr, dass bei der Erstellung dieser Fallbeispielsammlung nicht nur das Bildungsressort beteiligt war, sondern auch weitere Ressorts wie das Innenministerium, das Justizministerium und die Staatskanzlei durch ihre Mitwirkung im Redaktionsteam eingebunden waren. Jeder Bereich hat seine spezifische Expertise eingebracht, aber alle haben gemeinsam an einem wichtigen Thema gearbeitet: der Vermittlung von Demokratie und gemeinsamen Werten. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken.

Steffen Freiberg

Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes
Brandenburg



Vorbemerkung und wichtige Botschaften

Diese Fallbeispielsammlung nimmt Sachverhalte auf, die sich so oder ähnlich zugetragen haben. Die darin genannten Namen von Schülerinnen und Schülern sind fiktiv und nicht den Fällen zuzuordnen, die sich tatsächlich ereigneten. Die Auswahl zeigt anschaulich das breite Spektrum an Meinungen, Haltungen und Einstellungen, mit denen Lehrkräfte in unserem Land konfrontiert sein können. Bei den beschriebenen Beispielfällen handelt es sich um Grenzüberschreitungen, denen mit einer angemessenen Reaktion begegnet werden muss. Was eine Reaktion angemessen sein lässt, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab und weist mehrere Dimensionen auf. Natürlich gilt wie so oft im Leben: Jeder Sachverhalt ist ein Einzelsachverhalt und muss insofern eine spezifische Bewertung erfahren. Mit dieser Zusammenstellung wird versucht, Ihnen Anhaltspunkte zur Bewertung sowie eine Hilfestellung zur Einordnung und Reflexion zu geben, um Ihre Handlungssicherheit zu stärken. Bewusst werden dabei nicht nur die pädagogische und die unmittelbar schulische Perspektive gewählt.

Jedes Beispiel für sich kann vielschichtig gelesen und gedeutet werden. Es sind die aktuellen gesellschaftlichen Debatten, die von den Kindern wahrgenommen und

auf ihre Weise verarbeitet werden. Es sind die Äußerungen in den Elternhäusern, in den Gleichaltrigengruppen, im Verein und in den Medien, die wiedergegeben werden; es sind Haltungen, die dort vermittelt wurden, und die jeweils eigene Haltung prägen, im Guten wie im Schlechten. In der Schule und in den Klassen sind Sie es, die als Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mit Meinungen und Haltungen konfrontiert sind und Einfluss auf die Entwicklung demokratischer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler haben. Für die Schulklassen sind Sie die Person, deren unmittelbare, aber auch deren weiterführende Reaktion ein wichtiger Maßstab sein wird.

Bei der Betrachtung der einzelnen demokratiefeindlichen Sachverhalte ist es wichtig, jeweils zu unterscheiden, ob es sich um eine trotzige Meinungs wiedergabe oder aber verfestigte Einstellungen bzw. Wertemuster handelt. Lehrkräfte können gesellschaftliche Krisen nicht lösen. Sie tragen aber Verantwortung für ihre Schülerinnen und Schüler – für diejenigen, die bewusst provozieren und Grenzen überschreiten, für diejenigen, die still Zuhörer sind und in starkem Maße für die Betroffenen von Beleidigungen, Einschüchterungen oder gar Übergriffen.

Auch wenn zunächst Sie die Person sein werden, die unmittelbar reagieren muss und auch darüber hinaus „dran bleiben“ sollte: SIE sind nicht allein! Es gibt ein breit aufgefächertes Beratungs- und Unterstützungssystem sowohl aus staatlichen als auch zivilgesellschaftlichen Trägern, die sich mit den im Nachgang behandelten Fragestellungen befassen. Hinzu kommen schulische und außerschulische Netzwerke wie beispielsweise die „Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage“. Diese Angebote können bei der pädagogischen Bearbeitung von Konflikten helfen und stehen kostenlos zur Verfügung. Zudem gibt es eine Vielzahl an sachdienlichen Wissensportalen, von denen ebenfalls auf einige beispielhaft hingewiesen wird.

Ausgehend von der Zielstellung, praxistaugliche Empfehlungen für Lehrkräfte zu geben, hat das Redaktionsteam sich gemeinsam Gedanken gemacht. Es wird versucht, lebenswirklichkeitsnahe Kriterien zu entwickeln, die Ihnen Abwägungen und Entscheidungen vereinfachen sollen. Zu jedem der nachfolgenden Beispiele erfolgt eine Einschätzung, was im jeweiligen Fall grundsätzlich zu beachten ist, was aus schulrechtlicher Perspektive berücksichtigt werden muss und welche strafrechtsbezogenen Hinweise gegeben werden können. Abschließend werden Anregungen zu schulischen Maßnahmen und geeigneten Unterstützungsangeboten gegeben.

Für den Teilbereich der „strafrechtsbezogenen Hinweise“ ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Strafbarkeit einer Handlung in jedem Fall von den genauen Umständen des Einzelfalls abhängig ist und nicht allgemeingültig bewertet werden kann. Die Strafbarkeit sog. Äußerungsdelikte hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Ob ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal, wie bspw. die Störung des öffentlichen Friedens, vorliegt, bedarf in jedem Einzelfall einer umfassenden juristischen Würdigung, bei der auch der Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) Rechnung getragen werden muss. Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden empfohlen, bei Verdacht einer Straftat stets die Polizei hinzuzuziehen oder

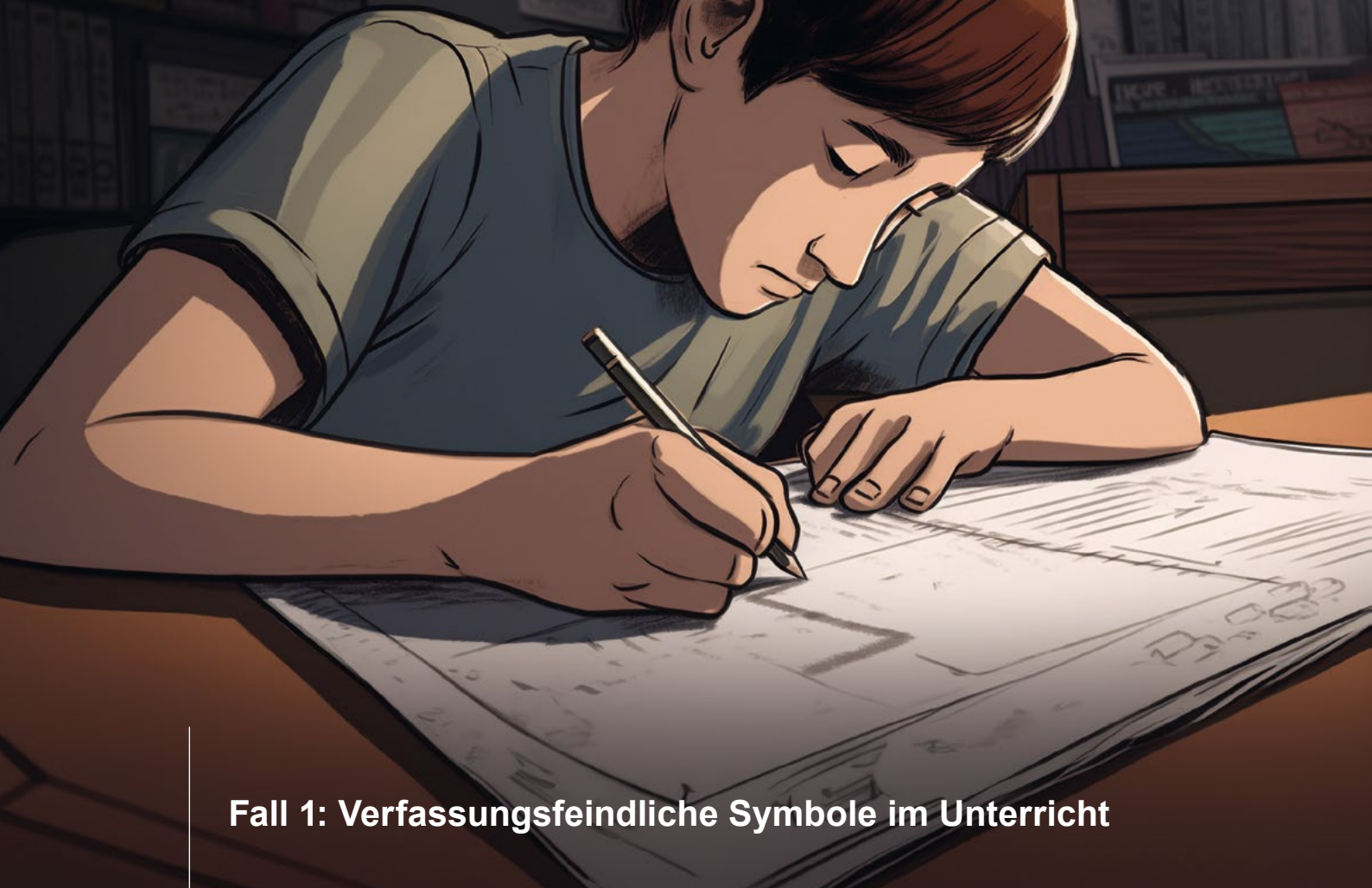
schriftlich Strafanzeige zu erstatten. Durch die daraufhin folgende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird die zuständige Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt, eine umfassende juristische Prüfung vorzunehmen und die mögliche Strafbarkeit zu beurteilen.

Äußerungsdelikte

Äußerungsdelikte sind bspw. § 86 a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), § 130 (Volksverhetzung) und § 185 (Beleidigung) des Strafgesetzbuches (StGB)

Bei der Betrachtung der Fälle wird grundsätzlich ein starker Fokus auf den rechtlichen Rahmen gelegt. Bei dem Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die sich antidemokratisch positionieren, sind allerdings regelmäßig auch pädagogische Handlungsstrategien notwendig. Gerade dieser Zugang ermöglicht, dass sich aufkommende antidemokratische Positionen nicht zu manifesten Einstellungen verfestigen. Hier knüpft das seit dem Schuljahr 2020/2021 an sechs Oberstufenzentren in Brandenburg durchgeführte Projekt „**Starke Lehrer – starke Schüler**“ an. Das pointierte Buch „Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule“¹ (kostenlos abrufbar als pdf-Dokument) von Stefan Breuer, Anja Besand und Rico Behrens ist ein Resultat aus den Erfahrungen des ersten Modellprojekts „Starke Lehrer – starke Schüler“ in Sachsen. Es bietet einen fallorientierten Einblick in aktuelle Herausforderungen in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Positionen und Einstellungen sowie handlungspraktische Anregungen für einen gelingenden Umgang.

1 <https://www.wochenschau-verlag.de/Politische-Bildung-in-reaktionaeren-Zeiten/41135-Print-41136-PDF>



Fall 1: Verfassungsfeindliche Symbole im Unterricht

Im Unterrichtsfach Gesellschaftswissenschaften der 6. Klasse einer Grundschule entdeckt die Fachlehrerin, dass der Schüler Alexander S. (12 Jahre) während einer Arbeitsphase sein Arbeitsblatt mit Hakenkreuzen beschmiert hat. Die Fachlehrerin spricht Alexander S. darauf an und erläutert ihm, dass das nicht erlaubt sei. Daraufhin erklärt ihr Alexander S., er habe kein Hakenkreuz gemalt, sondern das japanische Friedenszeichen.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Die Handlung des Schülers sollte bewusst wahrgenommen und zugleich unter Berücksichtigung des Alters des Schülers betrachtet werden. Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, einzuschreiten. Den Schü-

lerinnen und Schülern ist zu erläutern, dass es sich eindeutig um ein verfassungsfeindliches Kennzeichen handelt, dessen Verwenden strafrechtlich relevant sein kann.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole reagiert. Die Einbeziehung der Schulleitung ist geboten. Nach dem RS09/21 „Hinsehen-Handeln-Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der

Schule“ ist dieser Vorfall an das zuständige staatliche Schulamt zu melden (Nummer 6.1). Die Schule prüft unter Bewertung der Gesamtsituation, ob und welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Ermessensentscheidung ist dabei auf der Grundlage der erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen.

Strafrechtsbezogene Hinweise

Bezogen auf das Alter ist zunächst zu beachten, dass eine bei der Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alte Person im strafrechtlichen Sinne strafunmündig ist.

Strafmündigkeit

Das Lebensalter ist *hinsichtlich der Strafbarkeit eines Verhaltens* wichtig. Die Strafmündigkeit setzt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein.

Das Verwenden inkriminierter Kennzeichen, etwa eines Hakenkreuzes oder des sogenannten „Hitlergrußes“ kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls

den Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB erfüllen. Maßgeblich ist dabei unter anderem, ob das Kennzeichen öffentlich oder in einer Versammlung verwendet wird. Dies kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

§ 86 a StGB und die Relevanz der Öffentlichkeit

Das Tatbestandsmerkmal setzt voraus, dass das Symbol für einen größeren, durch persönliche, nähere Beziehungen nicht zusammenhängenden Personenkreis wahrnehmbar ist.

Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

Es ist von besonderer Bedeutung, eine klare Position gegen die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole zu beziehen. Sollte ein solches Vorkommnis im Unterricht auftreten, sind unverzüglich die Schulleitung zu informieren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweissicherung und Sicherstellung der sichtbaren Symbole zu gewährleisten (z.B. Foto machen, auf Papier gemalte verfassungsfeindliche Symbole als Lehrkraft an sich nehmen).

In Fällen, bei denen erschwerende Umstände hinzukommen (siehe auch Darstellung zu Abwägungsgründen) sollte die örtliche Polizeidienststelle ebenfalls informiert werden.

Es ist von großer Bedeutung, dass solche Vorkommnisse ernst genommen und angemessene Schritte eingeleitet werden um sicherzustellen, dass verfassungsfeindliche Symbole keinen Platz an der Schule haben. Die Lehrkraft sollte eine Vorbildfunktion einnehmen und den Schülerinnen und Schülern vermitteln, dass diese Art von Verhalten nicht toleriert wird und die Schule für eine demokratische und offene Gesellschaft einsteht.

Ggf. sollte geprüft werden, ob der Vorfall unter Wahrung der Anonymität in der Gesamtlehrerkonferenz und dem Elternrat und/oder Schülerrat thematisiert wird und weitere gemeinsame Schritte vereinbart werden. In der Schulkonferenz wird ggf. über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen beraten und beschlossen.

Darüber hinaus bedarf es einer individuellen Arbeit mit dem Schüler. Es sollten Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule geführt werden, um die Ursachen zu ergründen und das Bewusstsein für die eigenen Handlungen zu schärfen. Die Tat darf nicht als gedankenlose Schmiererei verharmlost werden. Durch die weiterführenden Maßnahmen soll allen Beteiligten an der Schule das Bewusstsein für die freiheitliche demokratische Grundordnung als normativer Rahmen vermittelt bzw. gestärkt werden.



Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Als Erziehungsmaßnahme käme in diesem Fall bspw. eine mündliche Ermahnung und/oder ein Eintrag des Fehlverhaltens ins Klassenbuch in Betracht. Mit Blick auf eine Förderung des Klassenklimas käme eine zeitnah angesetzte Thematisierung des Nationalsozialismus im Unterricht in Betracht, in welche der Schüler durch einen vorzubereitenden Beitrag aktiv einbezogen werden sollte. Sofern sich eine umgesetzte Erziehungsmaßnahme als wirkungslos erweist oder nicht geeignet scheint, kann eine Ordnungsmaßnahme nach § 64 BbgSchulG angeordnet werden. Im vorliegenden Fall wäre bspw. die Erteilung eines schriftlichen Verweises denkbar.

Weitere Angebote:

Der Vorfall sollte in allen Klassen als gesamt-kollegiale Aufgabe ausgewertet werden. Darüber hinaus sollten Projekttag zur politischen Bildung gestaltet und außerschulische Bildungsangebote gegen Rechtsextremismus genutzt werden. Politische Bildung sollte als immanenter Bestandteil eines jeden Unterrichtsfachs gestärkt werden. Denkbar wäre auch ein Informationsefternabend für die betreffende Schulklasse, um die Eltern über den Vorfall zu informieren und ihnen die Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

➔ RAA Brandenburg
<https://raa-brandenburg.de/>

➔ Ansprechpartner der Fachstelle Antisemitismus Brandenburg – KigA e. V.
<https://www.kiga-brandenburg.org>

➔ „Demokratiekosmos Schule“ (DEKOS) – Anwendungsorientiertes Wissen zum wirksamen Umgang mit antidemokratischen Situationen an Schulen
<https://www.bpb.de/themen/bildung/dekos/>

➔ Lernen aus der Geschichte – Schulprojekte zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust
<http://www.lernen-aus-der-geschichte.de>

➔ Online-Plattform zur Antisemitismuskritik und Bildungsarbeit:
<https://www.anders-denken.info/>

➔ Patrick Pilarek: Antisemitismus Themenblätter im Unterricht Nr. 93
<https://www.bpb.de/shop/materialien/themenblaetter/126535/antisemitismus/>

➔ Die „Begegnen“-Box
<https://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/293531/die-begegnen-box/>



Fall 2: Volksverhetzende Aussagen im LER Unterricht

Der 13-jährige Schüler Simon R. fällt häufig durch diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen auf. Beim Thema Liebe und Sexualität im LER-Unterricht erklärt Simon letztendlich: „Homosexuelle müssten vergast werden.“ Der Fachlehrer M. ist sprachlos und schockiert.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Die Äußerung ist nicht hinnehmbar. Deutlich wird die Bezugnahme auf die Zeit des NS-Regimes. Sie widerspricht dem gemeinsamen Werteverständnis unserer Verfassung elementar. Dazu gehört auch Toleranz gegenüber den verschiedenen sexuellen Orientierungen als Grundwert des gesellschaftlichen Zusammenlebens und damit einhergehend die Chance für die persönliche Entfaltung über Geschlechterstereotypisierungen hinweg. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung leitet sich aus den Kinder- und Menschenrechten ab und basiert auf dem Bildungsansatz, der Vorurteile und Diskriminierung bewusstmacht und abbaut.

Die Lehrkraft muss unmittelbar auf die Äußerung reagieren und vor der Klasse deutlich machen, dass sie diese Aussage ablehnt und sich davon distanziert. Insbesondere muss sie deutlich machen, dass eine Beleidigung und Diskriminierung homosexueller Menschen in der Schule und Klasse nicht geduldet wird. Es muss zu verstehen gegeben werden, dass sich alle an Schule Beteiligten auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung als gesetzten normativen Rahmen berufen und diese anerkennen müssen.





Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung nachkommen kann (RS 09/21).

Die Schule prüft unter Bewertung der Gesamtsituation, ob und welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Ermessensentscheidung ist dabei auf der Grundlage der erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen.



Strafrechtsbezogene Hinweise

Simon R. ist 13 Jahre alt und daher nicht strafmündig.

Strafmündigkeit II

Auch in diesem Fall ist das Lebensalter *hinsichtlich der Strafbarkeit eines Verhaltens* relevant, da die Strafmündigkeit erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres einsetzt.

Wäre Simon R. über 14 Jahre alt, müsste eine Strafanzeige seitens der Schule erwogen werden. Aus pädagogischer Sicht sprächen insbesondere frühere Auffälligkeiten mit ähnlichem Hintergrund und eine mangelnde „ehrliche“ Einsichtswilligkeit in der Nachbereitung dieser Äußerungen für eine Strafanzeige. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung auch mit Blick auf die Einbindung der Erziehungsberechtigten.



Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

Der Fachlehrer M. sollte unter Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter eine klare Position gegen die dargestellte Äußerung vor der Klasse einnehmen. Er sollte darauf hinweisen, dass ein solches Verhalten nach den Um-

ständen des Einzelfalls auch strafrechtlich relevant sein kann. Der Vorfall sollte dann der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer sowie der Schulleitung vom Fachlehrer gemeldet werden. Die Eltern von Simon sind durch die Schulleitung zu informieren.

Einbeziehung von Mitwirkungsgremien:

Grundsätzlich sollte überlegt werden, Vorfälle unter Wahrung der Anonymität in der Gesamtlehrerkonferenz und dem Elternrat und/oder Schülerrat zu thematisieren und weitere gemeinsame Schritte zu vereinbaren. Gegebenenfalls ist in der Schulkonferenz auch über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen zu beraten und einen Beschluss zu fassen.

Zwischen Simon und einer Vertrauensperson in der Schule sollte ein Gespräch geführt werden, um die Ursachen zu ergründen und das Bewusstsein für die eigenen Handlungen zu schärfen. Weiterhin ist es angezeigt, das Kollegium zeitnah über den Vorfall zu informieren. Alle Schülerinnen und Schüler sollten über das Verbot von Äußerungen mit volksverhetzendem

Charakter belehrt werden. Nach Anhörung der Klassenkonferenz sollte zudem über Ordnungsmaßnahmen gemäß §4 EOMV entschieden werden. Darüber hinaus sollte, unabhängig vom Unterrichtsfach, ein vertrauens- und respektvoller sowie achtsamer und diskriminierungsfreier Umgang mit Personen und dem Thema – nicht nur im Unterricht – gelebt werden.

Unterstützungsangebote

Durch entsprechende Maßnahmen soll allen Beteiligten an der Schule Toleranz als grundlegender Wert unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und die freiheitliche demokratische Grundordnung als normativer Rahmen bewusstgemacht werden. Hierfür werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- ➔ ein thematischer Informationselternabend
- ➔ die Themen sexuelle Vielfalt und Toleranz werden als Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Unterricht der jeweiligen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe behandelt
- ➔ Besuch einer Gedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft
- ➔ Gestaltung von Projekttagen zur Heterogenität und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (Angebote durch den Landesverband Andersartig e. V. – <https://andersartig.info>; weitere vielseitige Projektangebote in der Handreichung zur Demokratiebildung)





Fall 3: Instagram Post mit menschenfeindlichem Inhalt

Der Instagram-Account der Gymnasiastin Lena U. (16 Jahre alt) soll voll von menschenfeindlichen Posts sein. Ihr neuester Post, ein Foto der Mitschülerin Samira A. mit Kopftuch, enthält nach Einschätzung von Klassenkameraden Aussagen mit offensichtlich rassistisch beleidigendem Inhalt. Mehrere Klassenkameraden sahen diesen Beitrag und informierten die Klassenlehrerin von Lena U.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Alle Lehrkräfte der Schule müssen konsequent daran arbeiten, eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung unter allen Schülerinnen und Schülern zu schaffen. Die bewusste Auseinandersetzung mit Rassismus (in der analogen Lebenswelt oder im digitalen Kontext) ist unerlässlich. Lehrkräfte müssen diese Haltungen im Unterricht nach solchen Vorfällen umfassend bearbeiten. Aufgrund der hier geteilten Inhalte und der vorsätzlichen Verletzung der

Persönlichkeitsrechte einer Schülerin darf diese Tat nicht als gedankenloses Treiben im Internet abgetan werden.

Wichtig ist die selbstständige Prüfung der geschilderten Wahrnehmungen sowie die Sicherung zentraler Aussagen und Bilder. Die nachfolgenden Erwägungen gehen von einer Bestätigung offensichtlich rassistischer Äußerungen aus.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Dar-

aus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf Äußerungen mit volksverhetzendem und rassistisch beleidigendem Charakter reagiert. Daher ist die Einbeziehung der Schulleitung

geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung (RS 09/21) nachkommen kann.

Bei dem geschilderten Sachverhalt handelt es sich – so die Eindrücke der Klassenkameraden bestätigt werden – um ein herausgehobenes negatives Vorkommnis, welches zwingend personenbezogene als auch schulbezogene Maßnahmen nach sich ziehen muss. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich offensichtlich nicht um ein einzelnes Vorkommnis handelt.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müsste im vorliegenden Fall eine Sachverhaltsaufklärung stattfinden. Ggf. könnten Ordnungsmaßnahmen

eingesetzt werden, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung der Schülerin Straftaten gegenüber der Schülerin Samira A. und gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung darstellen könnten. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage der zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus.

Strafrechtsbezogene Hinweise

Lena U. ist strafmündig.

Abhängig von dem jeweiligen Inhalt und des öffentlichen Zugangs zu dem Post kommt neben einer Strafbarkeit nach § 185 StGB wegen Beleidigung auch eine Strafbarkeit nach § 130 StGB wegen Volksverhetzung oder § 192a StGB wegen verhetzender Beleidigung in Betracht. Sollte die Mitschülerin Samira A. der Fertigung des Bildes und seiner Veröffentlichung nicht zugestimmt haben, käme auch eine Strafbarkeit gem. § 201a StGB und § 22 KunstUrhG in Betracht. Die rechtliche Würdigung obliegt in jedem Fall der zuständigen Staatsanwaltschaft. Mit Blick auf den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB ist anzumerken, dass dieser – ebenso wie bei einem Verstoß gegen §§ 22, 33 KunstUrhG – nur bei Vorliegen eines Strafantrages

durch den Strafantragsberechtigten verfolgt wird. Nach § 77 StGB ist der Verletzte, oder, soweit dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, dessen gesetzliche Vertreter antragsberechtigt. Für Minderjährige sind in der Regel beide Elternteile antragsberechtigt.

Die Schule sollte den Sachverhalt unbedingt der Polizei bekannt machen und eine Anzeige erstatten. § 130 und § 192a StGB sind keine Antragsdelikte, die nur einem rechtlich bestimmten Personenkreis eine Anzeige ermöglichen.

Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

Als unmittelbare Maßnahme sollte die Lehrkraft unverzüglich die Schulleitung über den Vorfall informieren. Die Schulleitung informiert die Eltern der beteiligten Schülerinnen.

Weiterführend ist es angezeigt, das Lehrerkollegium über den Vorfall zu informieren und die Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Darstellungen mit

volksverhetzendem und beleidigendem Charakter zu belehren, wobei die Anonymität der beteiligten Personen besonders zu berücksichtigen ist. Nach Anhörung der Klassenkonferenz sollte zudem über eine Ordnungsmaßnahme oder/und eine Erziehungsmaßnahme entschieden werden.



Individuell sollten mit Lena U. Gespräche geführt werden, um die Ursachen zu ergründen und das Bewusstsein für die eigenen Handlungen zu schärfen. Auch mit Samira A. sollten Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule, der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen zur Verarbeitung der Geschehnisse geführt werden.

Bei solchen Vorfällen wird empfohlen, einen thematischen Informationselementabend zum Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in sozialen Netzwerken und Medienkompetenz zu veranstalten. Die medienkompetente Nutzung sozialer Netzwerke sollte zusätzlich als gesamtkollegiale Aufgabe in allen Klassen und Kursen thematisiert werden.

Ordnungsmaßnahme

Aufgrund der Schwere der Tat bedarf es einer erkennbaren Reaktion. Die Möglichkeiten der EOMV sind zu nutzen. In diesem Fall könnten ein schriftlicher Verweis oder der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen von bis zu zehn Schultagen angebracht sein.



Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Es ist wichtig, dass alle Lehrkräfte kontinuierlich und konsequent an einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und wertschätzenden Umgangs aller Schülerinnen und Schüler arbeiten. Die Reaktion auf rassistische Diskriminierung, sei es im realen oder digitalen Kontext, liegt nicht im Ermessensspielraum einer Lehrkraft, daher ist die Einbeziehung der Schulleitung zwingend erforderlich. Es darf keinesfalls die Tat als gedankenlose Aktivität im Netz verharmlost werden, da hier volksverhetzende Inhalte geteilt wurden und die Persönlichkeitsrechte einer Schülerin bewusst und in groben Maße verletzt wurden. Für eine angebotsseitige Unterstützung werden außerschulische Bildungsangebote und Fortbildungen empfohlen.

Fortbildungsangebote werden z. B. vom Landesfachverband Medienbildung Brandenburg e. V. (<https://www.medienbildung-brandenburg.de/>) angeboten. Unter Medialpfade.org (<https://medialepfade.org>) sind zusätzliche Angebote im Medienbereich aufgeführt.

Im Land Brandenburg existiert eine zivilgesellschaftliche Beratungsstelle und eine Fachstelle für Antidiskriminierungsarbeit in Trägerschaft der Opferperspektive e. V.:

<https://www.antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de>

Zudem bietet die RAA Beratung in den Bereichen Vielfaltgestaltung, interkulturelles Lernen und Integration von Migrantinnen und Migranten an:

<https://raa-brandenburg.de/>

Das MBS hat, zusammen mit dem Bündnis für Brandenburg in der Staatskanzlei, als jugendaffines und innovatives Angebot das Scrollytelling-Magazin „#Bewusst wie – Rassismus überwinden“ entwickeln lassen. Es zeigt die Lebenswelten von Schülerinnen und Schülern anknüpfend an die Auswirkungen von Rassismus auf die Gesellschaft auf. Das Bewusstsein für Alltagsrassismus soll gestärkt und eigene Vorurteile und Stereotype reflektiert werden. Jugendliche sollen in ihrem Engagement gegen Rassismus bestärkt werden. Für Lehrkräfte stehen Unterrichtseinheiten und Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

<https://bewusst-gegen-rassismus.de/>

Hinweise zu dem Netzwerk „Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage“, dem sich zwischenzeitlich über 100 Schulen aller Schulformen aus ganz Brandenburg angeschlossen haben, finden Sie unter

<https://www.schule-ohne-rassismus.org/>



Fall 4: Faisal und Peter – eine politisch beeinflusste Gewalttat

Faisal K. und Peter A. (17 Jahre) geraten bei einem Ausflug mit ihrer Berufsschulklassse in Streit. Ihre Lehrerin hörte Peter sagen: „Mein Vater ist Rechtsanwalt und hat gute Beziehungen. Er kann Terroristen wie dich einsperren!“ Völlig außer sich tritt Faisal Peter so kräftig in den Magen, dass dieser ins Krankenhaus gebracht werden muss.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Alle an Schule Beteiligte müssen einen Konsens darüber herstellen, wie ein „angst- und gewaltfreier Raum Schule“ definiert wird. Dies schließt Besuche/Unterricht an außerschulischen Lernorten genauso ein wie alle Aktivitäten, die im Kontext Schule durchgeführt werden. Über den Umgang mit gefährdenden Konflikten, Gewaltvorfällen und verfassungsfeindlichen Tendenzen ist ein verbindliches Vorgehen abzusprechen. Es ist zu klären, wie Gewalttaten sowie Formen verdeckter Schädigung und Äußerungen, unabhängig vom politischen Hintergrund, systematisch aufgearbeitet werden sollen.

Bildungshandeln beinhaltet daher immer auch eine gründliche Auseinandersetzung mit den Ursachen gewalttätigen Verhaltens und dessen Prävention. Körperliche Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern erfordert eine schnelle und sensible Reaktion der Lehrkräfte. Jede Gewalttat ist zu ächten, jedoch nicht die Person, die sie begangen hat.





Schulrechtliche Betrachtung

Anhaltende körperliche Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern

Lehrkräfte sollten unbedingt auf die Beendigung körperlicher Auseinandersetzungen hinwirken.

Das Einschreiten der Lehrkraft in die körperliche Auseinandersetzung ist beim Vorliegen von Notwehrrechten nach §§ 32 ff. StGB zulässig. Voraussetzungen hierfür sind die Rechtswidrigkeit und Gegenwärtigkeit der durch das körperliche Einschreiten der Lehrkraft zu verhindernden Handlung. Es muss dem Angriff entsprechend verhältnismäßig und zur Abwehr erforderlich sein. Das Einschreiten der Lehrkraft in eine körperliche Auseinandersetzung ist unter den vorgenannten Voraussetzungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtend, da die Lehrkraft das Recht auf Schutz der eigenen Gesundheit für sich beanspruchen kann. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Hilfeleistung. Im vorliegenden Fall käme etwa eine Körperverletzung durch Unterlassung nach §§ 223 StGB i. V. m. 13 StGB in Betracht, wenn durch ein zumutbares Einschreiten der Lehrkraft die Gefahrensituation abgewendet werden könnte.

Bei fortbestehendem körperlichen Konflikt sollte die Polizei per Notruf kontaktiert werden.

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule und muss geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schulfriedens einleiten.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen scheint im vorliegenden Fall bei beiden Schülern geboten, da

durch die Anwendung von Gewalt und der ihr vorausgegangenen Diskriminierung grundlegende Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzt sind. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. Sind hierzu strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig, schließt dies schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nicht aus.



Strafrechtsbezogene Hinweise

Durch die Äußerungen des Peter A. könnte der Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB erfüllt sein. Die darauffolgende Gewaltanwendung des Faisal K. gegen Peter A. kann nach §§ 223ff. StGB eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit darstellen.

Eine Information der Polizei über die Vorfälle durch die Schule obliegt grundsätzlich der Schulleitung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten. Davon unberührt bleibt das Recht des jeweils Geschädigten bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – seiner Eltern, einen Strafantrag zu stellen und zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Hinsichtlich einer möglichen Strafanzeige sollten wechselseitig erfolgte Aktivitäten (Provokation – Reaktion) berücksichtigt werden.

Für eine Anzeige spräche, wenn die Schwere der Körperverletzung nicht unerheblich ist.

Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

In einem Notfall ist es von größter Bedeutung, sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten und den Rettungsdienst zu verständigen. Zusätzliche Maßnahmen sind in den Notfallplänen festgelegt.

Der Fachlehrer informiert umgehend die Schulleitung über den Vorfall, die wiederum eine telefonische Vorabinformation an die zuständige Schulaufsicht weitergibt und das besondere Vorkommnis über den Meldebogen (RS 09/21) an das zuständige staatliche Schulamt meldet. Die Eltern der betroffenen Schüler werden ebenfalls informiert. Falls erforderlich, wird die örtliche Polizeidienststelle von der Schulleitung in Kenntnis gesetzt. Zudem hat die sofortige Benachrichtigung an die Unfallkasse zu erfolgen.

Als nächster Schritt informiert die Schulleitung das Lehrerkollegium zeitnah über den Vorfall. Nach Anhörung der Klassenkonferenz sollte über etwaige Ordnungsmaßnahmen oder pädagogische Maßnahmen entschieden werden.

Die individuelle Arbeit mit den beiden Schülern ist von großer Bedeutung, um die Ursachen des Vorfalls

zu ergründen und das Bewusstsein für die eigenen Handlungen zu schärfen. Es werden Gespräche mit den Eltern in Anwesenheit der Schüler durchgeführt, gegebenenfalls unter Einbindung der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters.

Des Weiteren ist es ratsam, den Vorfall zeitnah in der Klasse der betroffenen Schüler auszuwerten. Pädagogisches Handeln erfordert eine gründliche Auseinandersetzung mit den Ursachen von Gewalthandlungen und deren Prävention. Im Falle von körperlicher Gewaltausübung unter Schülern sollte die Lehrkraft umgehend, jedoch bedacht reagieren und dabei die eigene Sicherheit und Verhältnismäßigkeit wahren.

Streitschlichtung

Im vorliegenden Beispiel scheinen neben den benannten schulorganisatorischen Maßnahmen auch spezifische Maßnahmen zur Konfliktbearbeitung zwischen Faisal K. und Peter A. angebracht zu sein, bspw. in Form eines Mediations- bzw. Streitschlichtungsverfahrens.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Um den Vorfall angemessen aufzuarbeiten wird empfohlen, Projekttag zur Gewaltprävention durchzuführen und außerschulische Bildungsangebote gegen Gewalt zu nutzen. Eine Möglichkeit zur Stärkung der interkulturellen Bildung besteht darin, externe Partner einzubeziehen. In den Handreichungen zur Gewaltprävention und Demokratiebildung sind verschiedene Fortbildungsangebote und schulische Unterstützungsmaßnahmen aufgeführt, die genutzt werden können. Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, die Ursachen von Gewalthandlungen zu verstehen und zu verhindern. Es ist wichtig, dass die Lehrkräfte sich weiterbilden und die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, um ein respektvolles Miteinander zu fördern.



Fall 5: Antisemitische Aussagen in der Grundschule

Im Religionsunterricht von Frau V. beschäftigt sich die Klasse 5a mit der jüdischen Religion. Frau V. plant die Besichtigung einer Synagoge. Timo S. (11 Jahre), der im Vorfeld schon mit antisemitischen Aussagen aufgefallen ist, meldet sich schließlich zu Wort: „Meine Tante hat mir erzählt, dass Juden gefährlich sind und die Weltherrschaft wollen. Ich werde nicht mitkommen!“ Die Religionslehrerin widerspricht deutlich.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Es ist wichtig, den anderen Schülerinnen und Schülern deutlich zu machen, dass die Einschätzung von Timo menschlich sehr verletzend ist und absolut nicht stimmt. Im Religionsunterricht ist es wichtig, den Ur-

sprung einer solchen Zuschreibung kindgerecht zu erklären und die Wurzeln des Antisemitismus zu verdeutlichen. Auch ein Gespräch mit Timos Eltern ist wichtig.

Schulrechtliche Betrachtung

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob auf antisemitische Äußerungen reagiert wird. Trotz des Alters des Kindes sollte die Schulleitung einbezogen werden; darüber hinaus ist der Fall gem. RS09/21 an das zuständige staatliche Schulamt zu melden.

Die Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg sind nicht dazu verpflichtet, an Besuchen von religiösen Stätten teilzunehmen. Die Teilnahme an solchen Exkursionen oder Veranstaltungen ist in der Regel freiwillig und kann von den individuellen Überzeugungen, der Religionszugehörigkeit und dem Einverständnis der Eltern abhängen. Schülerinnen und Schüler haben das Recht, aufgrund ihrer eigenen religiösen Überzeugungen oder aus anderen Gründen an solchen

Aktivitäten nicht teilzunehmen. Es ist wichtig, dass Schulen Rücksicht auf die Vielfalt der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler nehmen und für Alternativen oder Ausweichmöglichkeiten sorgen, falls jemand nicht an solchen Veranstaltungen teilnehmen möchte.

Die Lehrerin sollte die Eltern zu einem Gespräch bitten. Dabei empfiehlt es sich, die Schulleitung mit einzubeziehen. Lehrkräfte sind verpflichtet, antisemitischen Äußerungen klar entgegenzutreten. Sie sollten in Gesprächssituationen die Grenzen des Sagbaren deutlich aufzeigen.

Strafrechtsbezogene Hinweise

Timo S. ist strafunmündig.

Ungeachtet dessen können Aussagen, wie im Fallbeispiel dargestellt, strafrechtlich relevant sein und den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erfüllen. Ob die Schwelle zur Strafbarkeit erfüllt ist, lässt sich jedoch nur im Einzelfall unter Berücksichtigung

aller Tatumstände, bei der auch der Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes Rechnung getragen werden muss, feststellen.

Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

Es sollten unmittelbare Maßnahmen ergriffen werden, um angemessen auf den Vorfall zu reagieren. Die Religionslehrerin hat sich vor der Klasse klar gegen die Äußerung von Timo positioniert und dabei auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage hingewiesen. Die Fachlehrerin sollte umgehend die Schulleitung und die Eltern über den Vorfall informieren.

Als weiterführende Maßnahmen sollten die Schulleitung und die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ein Gespräch mit den Eltern führen, um weitere Maßnahmen zu beraten. Darüber hinaus ist es angezeigt, einen Elternbrief zu verfassen, der die Ziele und Inhalte der geplanten Exkursion erläutert und ein Gesprächsangebot beinhaltet. Zusätzlich wird empfohlen, über mögliche Erziehungsmaßnahmen zu entscheiden.

Sind vorherige Anhörungen der Eltern immer erforderlich?

Erziehungsmaßnahmen:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 EOMV: Erziehungsmaßnahmen spricht grundsätzlich die Lehrkraft aus. Weil es sich um keinen Verwaltungsakt handelt, findet auch keine Anhörung statt.

Ordnungsmaßnahmen:

Die Anhörung erfolgt gemäß § 65 Absatz 5 Satz 1 BbgSchulG vor der jeweils entscheidungsberufenen Stelle; dies kann bspw. die Klassenkonferenz sein.



Wichtig ist hierbei, mit dem Schüler Timo ein Gespräch zu führen, um ihm das menschenverachtende Wesen seiner Aussage bewusst zu machen. Außerschulische Experten wie die RAA Brandenburg, die Fachstelle Antisemitismus und das Mobile Beratungsteam/demos sollten ebenfalls einbezogen werden. Hierbei kann auch eine kindgerechte Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Religions- und Ethikunterricht aller fünften Klassen erfolgen, um zu erklären, wie Stereotypen und Zuschreibungen entstehen und wo die Wurzeln des Antisemitismus liegen.

Das Gespräch mit den Eltern von Timo kann eine Herausforderung darstellen, insbesondere wenn sie ähnliche Positionen wie die Tante vertreten. Dabei geht es nicht darum, die Eltern zu erziehen oder politisch zu überzeugen, sondern die Grenzen des Sagbaren und Verhandelbaren klar aufzuzeigen. Ziel des Gesprächs ist die Sicherstellung des Kindeswohls durch geeignete Maßnahmen und die Verdeutlichung der Verbindlichkeit von Lehrplaninhalten und Schulveranstaltungen gegenüber den Eltern.



Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Bei Beratungsbedarf und zur Einordnung vergleichbarer Fälle können Sie den Verfassungsschutz Brandenburg (Kontaktdaten siehe Seite 37) und die RAA Brandenburg kontaktieren.

Weitere Angebote:

- ➔ Lernen aus der Geschichte – Schulprojekte zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust
<http://www.lernen-aus-der-geschichte.de>
- ➔ Online-Plattform zur Antisemitismuskritik und Bildungsarbeit
<https://www.anders-denken.info/>
- ➔ Anne Frank Zentrum (Berlin) – Lernmaterialien, u. a. für die Grundschule
<https://www.annefrank.de/bildungsarbeit/lernmaterialien>
- ➔ Fachstelle Antisemitismus
<https://www.kiga-brandenburg.org/>
- ➔ Handreichung zur Demokratiebildung²

„Die vielzitierte Abwägung oder die Betrachtung des Einzelfalls“

Gern wird darauf verwiesen, dass jeder Sachverhalt eine spezifische Bewertung erforderlich macht. Und das ist auch so. Rechtsstaatsgebot, Gleichheitsgrundsatz, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Willkür und Diskriminierungsverbote bestimmen unsere Werteordnung.

Welche Betrachtungen sollten sich in einer Abwägung wiederfinden?

- ➔ Alter
- ➔ Schwere/Intensität
- ➔ Häufigkeit
- ➔ Kontext
- ➔ ggf. Gruppenbezug/dynamische Prozesse (Provokationen)
- ➔ Mangelnde Einsichtsfähigkeit
- ➔ Geistige/persönliche Reife
- ➔ Familiäres und soziales Umfeld
- ➔ Chancen

Die Einordnung ist für verschiedene Entscheidungen von Relevanz, so bei der Wahl der EOM oder der Entscheidung einer Anzeigenerstattung bei der Polizei.

² https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/2023-02-01_hr-demokratiebildung.pdf



Fall 6: Menschenfeindliche Beleidigung gegen eine Lehrerin

Der 16-jährige Igor S. ist seit einigen Monaten in Deutschland. Seine Einstellung zeigt sich deutlich, als ihn seine Deutschlehrerin Frau C. bittet, sein Basecap abzulegen. Igor S. fängt daraufhin an, seine Lehrerin wüst zu beschimpfen: „Du Nazi-Schlampe, von einer deutschen Kartoffel lasse ich mir nichts sagen“. Die Lehrerin ist geschockt.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

In diesem Fall werden die moralischen und persönlichen Rechte der Lehrerin verletzt. Darüber hinaus sind die Äußerungen offen menschenverachtend und frauenfeindlich, sodass es einer deutlichen Reaktion im schulischen Kontext bedarf. Einerseits müssen Schulleitungen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht Maß-

nahmen ergreifen, um die beteiligten Lehrkräfte zu schützen. Andererseits ist ein konzertiertes Handeln der Schulgemeinschaft erforderlich, um zukünftig missbilligendes Verhalten von Igor oder anderen Schülerinnen und Schülern zu unterbinden.

Schulrechtliche Betrachtung

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf beleidigende und dis-

kriminierende Äußerungen reagiert. Daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung gem. RS09/21 an das zuständige staatliche Schulamt nachkommen kann.



Strafrechtsbezogene Hinweise

Durch die Aussage könnte sich Igor S. der Beleidigung nach § 185 StGB strafbar gemacht haben. Der im Raum stehende Straftatbestand der Beleidigung kann allerdings nur bei Vorliegen eines Strafantrages verfolgt werden. Dieser kann durch die Lehrerin als Verletzte der Tat vorgebracht werden oder auch durch die Dienstvorgesetzten der Lehrerin (§ 77a StGB).

Neben möglichen strafrechtlichen Konsequenzen muss Igor S. mit zivilrechtlichen Ansprüchen rechnen, die gegen ihn geltend gemacht werden können. Die Interessen der Lehrkraft sind in jedem Fall zu wahren.



Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

Um angemessen auf den Vorfall zu reagieren, sollte sich die Lehrerin vor der Klasse eindeutig gegen die Äußerung von Igor S. positionieren und dabei die Dimension der Aussage hervorheben. Es ist wichtig, dass die Lehrerin umgehend die Schulleitung und die Eltern über den Vorfall informiert.

Als weiterführende Maßnahmen empfiehlt es sich, dass die Schulleitung und die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ein Gespräch mit den Eltern führen, um weitere Schritte zu besprechen.

Es wird auch empfohlen, über mögliche erzieherische Maßnahmen zu entscheiden, einschließlich der Anhörung der Eltern und des Schülers sowie der Klassenkonferenz.

Es ist wichtig, ein Gespräch mit dem Schüler Igor zu führen, um ihm den problematischen Kontext seiner frauenfeindlichen und menschenverachtenden Aussage bewusst zu machen. Dabei können auch externe Expertinnen und Experten einbezogen werden.



Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- ➔ Fortbildungs- und Beratungsangebote externer Partner z. B. RAA Brandenburg
<https://raa-brandenburg.de>
- ➔ Handreichung zur Demokratiebildung³

³ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/2023-02-01_hr-demokratiebildung.pdf



Fall 7: Verschwörungsmymen im Unterricht

Im Unterricht „Politische Bildung“ wird im Rahmenlehrplan für die 9. Klasse einer Oberschule das Themenfeld „Konflikte und Konfliktlösungen“ formuliert. Lehrkraft B. behandelt in diesem Zusammenhang mit ihrer Klasse den Ukraine-Krieg und dessen Auswirkung für die Gesellschaft. Es entsteht eine emotionale und kontroverse Diskussion. Am Ende der Stunde fasst Frau B. nochmal alles zusammen und endet mit den Worten: „Ich bin der Meinung, dass es unsere humanitäre Pflicht ist, den ukrainischen Flüchtlingen zu helfen!“ In der darauffolgenden Stunde wird Frau B. von ihrem Schüler Eduard W. (15 Jahre) vorgeworfen, sie sei für die Ukraine und gegen Russland. Er wirft ihr außerdem politische Agitation und Propaganda vor und sagt: „Der Ukraine-Krieg ist von langer Hand geplant und wird von einer aus dem Verborgenen agierenden globalistisch-satanistischen Elite gesteuert und angefeuert. Dies ist alles Teil des Plans vom Great Reset.“ Eduard läuft durch das Klassenzimmer und verteilt entsprechende Flyer. Er führt dies anschließend auf dem Pausenhof fort.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Der Gefährdung der Schülerschaft durch den ideologischen Inhalt der Verschwörungserzählung muss konsequent entgegengetreten werden.

Der Beutelsbacher Konsens legt die Grundsätze fest, die die politische Bildung im Unterricht leiten. Deshalb ist es wichtig, solchen Aussagen entschieden ent-

gegenzutreten und diese kritisch aufzuarbeiten, um die Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und Handlungsfähigkeit zu erlangen. Lehrkräfte sind verpflichtet, für die Grundordnung der freiheitlichen Demokratie auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Brandenburgischen Verfassung einzutreten.



Beutelsbacher Konsens

Im Beutelsbacher Konsens sind drei richtungsweisende Grundsätze formuliert, durch die eine kritische Aufarbeitung politischer Themen gewährleistet werden soll, um Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, eine eigene Urteils- und Handlungsfähigkeit zu erlangen.

Das (1.) *Überwältigungsverbot* soll gewährleisten, dass den Schülerinnen und Schülern seitens der Lehrkraft keine „erwünschte“ Meinung vorgeschrieben wird, sondern sie zur Bildung eines selbstständigen Urteils befähigt werden.

Das (2.) *Kontroversitätsgebot* zielt darauf ab, dass kontroverse Themen aus Wissenschaft und Politik auch im Unterricht in ihrer Kontroversität dargestellt und diskutiert werden müssen.

Durch eine entsprechende (3.) *Teilnehmenden-Orientierung* soll sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, sowohl die politische Situation als auch die eigene Interessenlage zu analysieren und Selbstwirksamkeit hinsichtlich der Gestaltung von Politik zu erfahren.



Schulrechtliche Betrachtung

Das Thema „Ukraine-Konflikt“ ist von aktueller Relevanz und wird kontrovers diskutiert. Die Lehrkraft sollte sich hierbei positionieren. Die Grundlage für die dienstrechtliche Beurteilung der Frage einer politischen „Neutralität“ von Lehrkräften bildet der § 33 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), dessen Be-

stimmungen unmittelbar für alle Landesbeamten und damit auch für die verbeamteten Lehrkräfte gelten. Für die angestellten Lehrkräfte wird auf § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L verwiesen, in denen sich die Beschäftigten durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Pflichten der Lehrkräfte

Die sich aus dem § 33 BeamStG ergebenden Pflichten sind allerdings auch im Sinne des § 3 Abs. 1 TV-L zu weiten Teilen auf die angestellten Lehrkräfte übertragbar. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG sind Beamte zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies stellt „eine Konkretisierung von Art. 3 Abs. 3 GG dar, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf“. Die „unparteiische“ Wahrnehmung des Amtes „(...) bedeutet jedoch nicht, dass er im Unterricht keine eigene Meinung haben oder vertreten darf. Dies ist vielmehr ausdrücklich gewollt, denn die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, sich mit verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, jede auch nur ansatzweise Form der Indoktrination zu vermeiden.

Im vorliegenden Sachverhalt geht es vor allem darum, die offensichtlich einseitige und mit Stereotypen versehene Argumentation zu hinterfragen und sich gemeinsam in der Klasse damit auseinanderzusetzen.



Strafrechtsbezogene Hinweise

Die Aussage des Schülers Eduard W. ist im konkreten Fall nicht strafbar. Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls können allerdings auch Aussagen im Bereich von Verschwörungsmymen strafrechtliche Relevanz aufweisen.

Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

Es ist wichtig, dieses politische Statement im schulischen Kontext nicht zu ignorieren, da es sowohl die Meinungsäußerung eines Schülers als auch die Problematik der Verbreitung von verschwörungsideologischen Inhalten betrifft. Es ist entscheidend, Schülerinnen und Schüler vor diesen Inhalten zu schützen und ihnen aktiv entgegenzuwirken.

Als unmittelbare Maßnahme wird empfohlen, die Eltern von Eduard über den Vorfall zu informieren. Das Gespräch sollte durch die Schulleitung unter Einbeziehung der Lehrkraft B. und der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers erfolgen.

Als weiterführende Maßnahme sollte der Vorfall in der Jahrgangsstufe 9 mit allen Schülerinnen und Schülern thematisiert werden. Dabei sollte das Verbot der Verbreitung von antidemokratischen, verschwörungsideologischen oder menschenverachtenden Inhalten hervorgehoben werden. Gegebenenfalls sollte nach Anhörung der Eltern von Eduard und Eduard selbst eine Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen oder pädagogische Maßnahmen getroffen werden. Es ist

wichtig, die Ursachen seines Verhaltens zu untersuchen und die Schülerinnen und Schüler für die Gefahr von verschwörungsideologischen Inhalten zu sensibilisieren. Die Einbeziehung der Mitwirkungsgremien ist dabei ebenfalls von Bedeutung. Eine Beratung über den Vorfall in der Gesamtkonferenz und möglicherweise eine Überarbeitung der Hausordnung unter Einbeziehung aller Mitwirkungsgremien zur Sicherstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit für Schulleitung und Lehrkräfte sollten in Betracht gezogen werden.

Die Arbeit mit der Jahrgangsstufe und der Schulgemeinschaft kann sich dabei auf folgende Themen konzentrieren: Diskussionen zur Meinungsfreiheit, Auseinandersetzung mit Grundrechtskonflikten, die Entstehung, Ziele und Wirkungsweisen von Verschwörungsideologien sowie die Stärkung der Medienbildung, insbesondere der Nachrichtenkompetenz.

Zudem sollten altersgemäße Diskussionen über aktuelle Entwicklungen geführt und außerschulische Bildungsangebote zur Aufklärung über Verschwörungsideologien genutzt werden.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Es ist wichtig, dass alle an Schule Beteiligten kontinuierlich und konsequent an einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und wertschätzenden Umgangs arbeiten. Die Reaktion auf Diskriminierung liegt nicht im Ermessensspielraum einer Lehrkraft, daher ist die Einbeziehung der Schulleitung zwingend erforderlich. Die Tat darf keinesfalls als gedankenlose Äußerung des Schülers verharmlost werden, da hier die Persönlichkeitsrechte einer Lehrkraft bewusst und in groben Maße verletzt wurden. Für eine angebotsseitige Unterstützung werden außerschulische Bildungsangebote und Fortbildung empfohlen.

- ➔ Beutelsbacher Konsens
<https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>

- ➔ Beratungsstelle MITMENSCH – Beratung bei Konflikten im Zusammenhang mit Verschwörungserzählungen
<https://www.gemeinwesenberatung-demos.de/konfliktberatung-verschwoerungserzaehlung/>
- ➔ Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung:
<https://www.politische-bildung-brandenburg.de/publikation/verschwoerungserzaehlungen>



Fall 8: Islamistische Propaganda durch Schüler im Unterricht

Lehrer H. bekommt in seinem Unterricht mit, dass Daniél E. (18 Jahre) seinen Mitschülerinnen und Mitschülern ein Propagandavideo des selbsternannten „Islamischen Staates“ („IS“) zeigt. Daniél hat sich seit einiger Zeit in seinem Aussehen und Verhalten auffallend verändert. Er hat sich einen Vollbart mit ausrasierter Oberlippe wachsen lassen und trägt ein langes Gewand und Pluderhosen, die über seinen Knöcheln enden. Zudem zieht er sich immer mehr aus seinem alten Freundeskreis zurück. Er versucht, sein gesamtes Umfeld missionarisch von seinen extremistisch-islamistischen Ansichten zu überzeugen. Auf diesen Umstand angesprochen, entgegnet Daniél E.: „Es gibt nur eine wahre Religion – den Islam. Ihr seid alle Ungläubige und müsst sterben. Ihr werdet im Höllenfeuer brennen“. Lehrer H. ist fassungslos.

! Was ist grundsätzlich zu beachten?

Die Verbreitung von islamistischem, salafistischem oder jihadistischem Propagandamaterial, das häufig auch antisemitische Narrative aufweist, kann eine Straftat (§ 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen bzw. 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) darstellen. Es ist Aufgabe der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Eltern, bei der Verbreitung von jugendgefährdendem oder gewaltverherrlichendem Material durch Schülerinnen und Schüler Position zu beziehen und klare Grenzen aufzuzeigen. Bei der Feststellung eines solchen Sachverhaltes sollte

die untere Schulaufsicht eingebunden werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Gleichzeitig müssen Schülerinnen und Schüler für diese Thematik sensibilisiert werden, um sich bei Bekanntwerden solcher Vorfälle an die für sie entsprechenden Vertrauenspersonen an der Schule wenden zu können. Viele Lehrkräfte sind im Umgang mit islamisch legitimierten Extremismus weit aus weniger erfahren und unsicher, ob es sich bloß um jugendliche Provokation, ein sehr konservatives Islamverständnis oder tatsächlich um Islamismus handelt. Daher sollten Sie in solchen Fällen externe Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

Mögliche Indikatoren für Radikalisierungstendenzen

Folgende Merkmale *können* auf eine (zunehmende) islamistische Radikalisierung hinweisen:

- ➔ (Plötzliche) **Veränderung** des äußeren **Erscheinungsbildes** (z. B. Kleidungsstil, Bart, Symbole) und **Lebensweise**; veränderter **Sprachgebrauch**
- ➔ **Abschottungstendenzen** ggü. „ungläubigem“ Umfeld (Familie, bisherige Freunde), Distanzierung von Mehrheitsgesellschaft
- ➔ **Neues soziales Umfeld** mit Gleichgesinnten aus der islamistischen Szene
- ➔ **Abwertung** und **Abgrenzungsverhalten** gegenüber Andersdenkenden (z. B. Thema Homosexualität)
- ➔ **Omnipräsenz der Religion** (Gesprächsthemen, Erklärungsmuster, Normen etc.)
- ➔ **Missionierungsdrang** gegenüber Familie, Freunden und Mitschülern
- ➔ Überbetonung **Einhaltung religiöser Normen** und akribische, unreflektierte und demonstrative **Nachahmung äußerlicher religiöser Rituale/Pflichten**
- ➔ **Dogmatischer Wahrheits- und Absolutheitsanspruch** bei religiös-politischen Themen
- ➔ **Überlegenheitsgefühl** aufgrund der **Überzeugung**, **Islam** sei die einzig „wahre“ **Religion**
- ➔ **Binäre Weltsicht** (wir-ihre, gut-böse Denken) mit klaren Feindbildern und pauschalen Opfernarrativen („Muslime als Opfer des Westens“)
- ➔ Strikte **Ablehnung der Demokratie** und des **Rechtsstaats** („menschengemachte Gesetze“)
- ➔ Forderungen nach **Einführung der Scharia** und **Propagierung eines „Kalifats“**
- ➔ **Sympathiebekundung** für **islamistische Terroranschläge**
- ➔ Auf **Jenseits ausgerichtetes Denken** (Verherrlichung Leben im Paradies)

Wenn sich diese Anzeichen häufen, ist Wachsamkeit geboten! Besonders aufmerksam sollten Sie sein, wenn Jugendliche deutlich mit ihrer gewohnten Lebensweise brechen, auffällig ihr Erscheinungsbild verändern, sich von ihrem bisherigen Umfeld distanzieren und dafür religiöse Gründe anführen.

Bei einer konkreten Radikalisierung tauchen häufig die Anzeichen als ein Bündel ineinandergreifender Indikatoren auf.

Schulrechtliche Betrachtung

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf die Äußerungen reagiert. Daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung gem. RS 09/21 an das zuständige staatliche Schulamt nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, sollten im vorliegenden Fall zunächst Gespräche geführt und Erziehungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Äußerungen des Schülers könnten eine Straftat gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung darstellen. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen.





Strafrechtsbezogene Hinweise

a) Aussage des Schülers

Durch den Satz „Alle Ungläubigen müssen sterben“ könnte im Einzelfall der Tatbestand der Bedrohung nach § 241 StGB erfüllt sein, sofern eine konkrete Person angesprochen wird und Daniél E. glaubhaft vorgibt, die angedrohte Tat stünde zeitnah bevor. Zudem könnte der Tatbestand nach § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) erfüllt sein.

Außerdem könnte eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB vorliegen. Ob der Tatbestand der Beleidigung erfüllt ist, hängt ebenfalls von den Umständen des Einzelfalls ab. Entsprechende Fälle sollten der rechtlichen Würdigung der zuständigen Staatsanwaltschaft obliegen und daher zur Anzeige gebracht werden.

Eine Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gem. § 166 StGB kommt als Straftatbestand allerdings nicht in Betracht, da die Schule in der einschlägigen Rechtsprechung nicht als öffentlicher Raum bewertet wird.

b) Verbreitung des IS-Propagandamaterials

Darüber hinaus liegt hier offensichtlich ein Verstoß gegen § 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen bzw. 86 a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen vor. Dies müsste ebenfalls im Einzelfall staatsanwaltlich geprüft werden.

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung sind Schulleitungen und Lehrkräfte im vorliegenden Fall zum Handeln verpflichtet, da die Gefahr besteht, dass sich der Schüler zu radikalisieren droht oder sich bereits in einem Hinwendungsprozess zum islamischen Extremismus befindet. Dafür sprechen die seit geraumer Zeit festzustellenden Veränderungen, das Besitzen und Zeigen des Videos sowie die getätigten Äußerungen, die auf salafistisches Gedankengut hindeuten. Sollten sich Verdachtsmomente auf einen Radikalisierungsprozess und eine Hinwendung zum salafistischen Milieu verdichten und diese durch die Eltern des Schülers geduldet oder gar befördert werden, ist aufgrund der zu unterstellenden Kindeswohlgefährdung durch die Schulleitung das Jugendamt zu informieren. Dem ist allerdings ein vorheriges Gespräch mit den Eltern zugrunde zu legen.

Sprachmittler im Elterngespräch

Unabhängig vom einzelnen Sachverhalt sollte geprüft werden, ob Erkenntnisse bezüglich nicht vorhandener Sprachkenntnisse der Eltern vorliegen. Um für ein Elterngespräch bestmöglich vorbereitet zu sein, sollte im Vorfeld ggf. ein Sprachmittler bzw. Dolmetscher angefragt werden, um eventuelle sprachliche Barrieren abzubauen.

Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

Als unmittelbare Maßnahmen sollte die Lehrkraft deutlich machen, dass die Religionsfreiheit ein fundamentales Grundrecht unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist. Ferner sollte hierbei eine klare Trennschärfe zwischen dem Islam als Weltreligion und Ausdrucksformen islamischer Religiosität und dem Islamismus hergestellt werden, der die Religion für seine extremistischen Zielsetzungen missbraucht. Diese klare Unterscheidung ist bedeutsam, um Muslime vor einer pauschalen Stigmatisierung zu schützen und diese klar von Islamisten abzugrenzen.

Anschließend ist es wichtig, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer sowie die Schulleitung über den Vorfall zu informieren, um nach dem Unterricht ein Gespräch mit Daniél zu führen. Darüber hinaus ist es notwendig, ein Gespräch mit den Eltern von Daniél zu führen, möglicherweise mit Unterstützung durch die Schulsozialarbeiterin oder den Schulsozialarbeiter, um

die Ursachen für sein Verhalten zu klären und ihm die Konsequenzen seiner Handlungen bewusst zu machen.

Die Arbeit mit der gesamten Klasse ist ebenfalls von großer Bedeutung. Deshalb wird die Organisation eines Team-Tages mit der Klasse sowie die Durchführung eines Informationseleternabends zum Thema Prävention von politischem und religiösem Extremismus empfohlen. Zusätzlich kann ein Projekttag zum Thema Islam, Islamismus, Religion, Religionsfreiheit und Islamfeindlichkeit unter Einbeziehung externer Partner gestaltet werden.

Es ist wichtig, die Mitwirkungsgremien einzubeziehen. Eine Beratung über den Vorfall in der Gesamtkonferenz sollte zeitnah stattfinden, um über Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber Daniél zu entscheiden. Die Meldung ist mittels Meldebogen nach RS 09/21 an das zuständige staatliche Schulamt vorzunehmen.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Auch wenn noch nicht abschließend feststeht, dass der Schüler bereits radikalisiert ist, gibt es gewisse Hinweise und Indizien, denen nachgegangen werden sollte. Zudem ist hierbei Vorsicht geboten. Die Situation darf nicht unterschätzt werden, da Daniél Teil der Klasse ist. Daher müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um ihm bewusst zu machen, welche Auswirkungen seine Äußerungen auf seine Mitschülerinnen und Mitschüler haben (können). Lehrkräfte sowie Mitschülerinnen und Mitschüler sollten dennoch empathisch und offen mit ihm umgehen.

Es ist ratsam, Kontakt zur Polizei aufzunehmen (sowohl in Bezug auf mögliche strafrechtliche Relevanz als auch zur Gefahrenabwehr) und gegebenenfalls auch den Verfassungsschutz (Kontakt Daten siehe Seite 37) um Beratung oder eine Einschätzung des Falls zu bitten (bei Personen unter 14 Jahren entfällt die personenkonkrete Beratung).

- ➔ Fachstelle Islam im Land Brandenburg (RAA Brandenburg)
<https://raa-brandenburg.de/projekte-programme/fachstelle-islam>
- ➔ Meet2respect
<https://meet2respect.de/>
- ➔ Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg/ Bündnis für Brandenburg:
<http://www.tolerantes.brandenburg.de/>





Fall 9: Linksextreme Graffiti an der Schule

An einer Oberschule wird der Schüler Niklas T. (15) vom Hausmeister dabei beobachtet, wie er am späteren Nachmittag nach Unterrichtsende ein Graffito mit dem Slogan „Anti-fa Area“ auf eine auf dem Pausenhof befindliche Hausfassade sprüht. Neben diesem Schriftzug hat er offensichtlich bereits ein Graffito mit den Buchstaben „ACAB“ [Abk. für All Cops Are Bastards] angebracht. Der Hausmeister stellt Niklas T. unverzüglich zur Rede und kündigt Konsequenzen an.



Was ist grundsätzlich zu beachten?

Durch das Anbringen der Graffiti entsteht dem Schulträger, der für dieses Gebäude zuständig ist, ein erheblicher Schaden, dessen Beseitigung mit hohen Kosten verbunden ist. Unabhängig vom Sachschaden handelt es sich bei den Graffiti um eine einseitige Darstellung einer extremistischen politischen Positionierung – hier verbunden mit einer Herabwürdigung von Polizis-

ten. Von einer strafrechtlichen Relevanz kann hierbei grundsätzlich ausgegangen werden. Eine intensivere Auseinandersetzung zum Thema Extremismus und mit den Werten unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Unterricht und im Rahmen von Projekttagen scheint in diesem Fall angebracht.



Strafrechtsbezogene Hinweise

Durch das Anbringen der Graffiti ist der Straftatbestand der Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 2 StGB verwirklicht worden. Demnach wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Sofern dies der Fall ist, sollte durch den Eigentümer des Gebäudes Strafantrag gemäß § 303c StGB gestellt werden, worauf ausdrücklich hingewiesen wird.

Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

Unabhängig von der politischen Aussage der Graffiti ist es wichtig zu betonen, dass die Schule kein Ort für politische Werbung ist. Zusätzlich wird durch den Inhalt und die Urheber der Graffiti die freiheitliche demokratische Grundordnung in Frage gestellt. Im Verfassungsschutzbericht der Abteilung Verfassungsschutz des MIK von 2021 werden die als linksextremistisch eingestuft Gruppierungen der „Antifa“ als verfassungsfeindlich betrachtet, da sie die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstreben. Eine Verharmlosung dieser

Gruppierungen als bloße Gegner von Rechtsextremen ist daher nicht angebracht.

Es wird eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Extremismus und den Werten unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Unterricht und im Rahmen von Projekttagen empfohlen. Schulleitung und Lehrkräfte sollten dies als gemeinsame Aufgabe im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags verstehen. Eine Meldung des Vorfalls gem. RS 09/21 an das zuständige staatliche Schulamt ist vorzunehmen.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- ➔ Bei Beratungsbedarf und zur Einordnung vergleichbarer Fälle können Sie den Verfassungsschutz Brandenburg (Kontaktdaten siehe Seite 37) kontaktieren
- ➔ Handreichung zur Demokratiebildung⁴

Gewalt gegen Polizei und Rettungskräfte

Seit mehreren Jahren lässt sich ein Anstieg von gewalttätigen Angriffen auf Polizeibeamte und Rettungskräfte beobachten. Die Darstellung bzw. Verbreitung extremistischer Positionen, auch im Rahmen vermeintlicher Bagatelldelikte wie dem Sprayen entsprechender Graffiti, kann sowohl als Ursache als auch als Resultat dieser Entwicklung angesehen werden.

4 https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/2023-02-01_hr-demokratiebildung.pdf



Fall 10: Hitlergruß im Unterricht

Im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialkundeunterrichts beschäftigt sich die Klasse FAB10 eines Oberstufenzentrums mit der Themeneinheit „Aus der Geschichte lernen: Grundrechte kennen, einfordern und verteidigen“. Lehrer A. plant dazu einen Ausflug in eine Gedenkstätte. Eine Schülerin, Susanne F., 17 Jahre alt, zeigt – als Reaktion auf den geplanten Ausflug – den Hitlergruß und fügt lachend hinzu: „So werde ich die dort begrüßen!“. Lehrer A. ist fassungs- und sprachlos.

! Was ist grundsätzlich zu beachten?

In diesem Fall sind Lehrkräfte eindeutig verpflichtet, einzuschreiten und die Schülerin auf die mögliche strafrechtliche Relevanz ihres Verhaltens hinzuweisen. Das Zeigen des „Hitlergrußes“ ist auch aus pädagogischer Sicht nicht hinnehmbar und stellt die Autorität der

Schulleitung und der Lehrkräfte in Frage. Eine Reaktion mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommt in Betracht, ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung.

§ Schulrechtliche Betrachtung

Das Schulgesetz hebt die Schule als Stätte zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes besonders hervor.

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs-

und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole reagiert. Daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung gem. RS09/21 an das zuständige staatliche Schulamt nachkommen kann.

⚖ Strafrechtsbezogene Hinweise

Die Darstellung des sogenannten „Hitlergrußes“ kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles den

Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB

erfüllen. Maßgeblich ist dabei unter anderem, ob das Kennzeichen öffentlich oder in einer Versammlung verwendet wird. Der Tatbestand der Öffentlichkeit erfordert, dass das Kennzeichen für einen größeren,

durch persönliche, nähere Beziehungen nicht zusammenhängenden Personenkreis wahrnehmbar ist. Dies kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Schulinterne Auswertung

Schulen sollten derartige Vorfälle dokumentieren und diese in regelmäßigen Abständen auswerten – bspw. im Rahmen von Schulkonferenzen. Auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse können dann zielgerichtet weitere Präventionsakteure hinzugezogen werden.

Welche schulischen Maßnahmen sind zu veranlassen?

Es ist von entscheidender Bedeutung, eine klare Haltung gegen die Verwendung verfassungsfeindlicher Zeichen einzunehmen. Sollte ein solcher Vorfall im Unterricht auftreten, ist es wichtig, die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Zusätzlich ist es angemessen, die zuständige Schulaufsicht über den Vorfall zu informieren. Die Schulleitung hat den Vorfall gem. RS 09/21 an das zuständige staatliche Schulamt zu melden und die Eltern des betroffenen Schülers zu informieren. In besonders schwerwiegenden Fällen sollte auch die örtliche Polizeidienststelle in Kenntnis gesetzt werden.

Es ist äußerst wichtig, dass solche Vorfälle ernst genommen und angemessene Maßnahmen ergriffen werden um sicherzustellen, dass verfassungsfeindliche Zeichen keinen Platz in der Schule haben. Die Lehrkraft sollte den Schülerinnen und Schülern deutlich machen, dass ein solches Verhalten nicht toleriert wird

und die Schule sich für eine demokratische und offene Gesellschaft einsetzt. Gegebenenfalls sollte geprüft werden, ob der Vorfall unter Wahrung der Anonymität in der Gesamtlehrerkonferenz, dem Elternrat und dem Schülerrat thematisiert wird und weitere gemeinsame Schritte vereinbart werden. In der Schulkonferenz kann über zusätzliche Schulentwicklungsmaßnahmen beraten und entschieden werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, individuell mit der betreffenden Schülerin zu arbeiten. Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule sollten geführt werden, um die Ursachen zu ergründen und das Bewusstsein für die eigenen Handlungen zu schärfen. Es ist wichtig, die Tat nicht als spontane Handlung herunterzuspielen. Durch die umfassenden Maßnahmen soll allen Beteiligten an der Schule das Bewusstsein für die freiheitliche demokratische Grundordnung als normativen Rahmen vermittelt werden.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Bei Beratungsbedarf und zur Einordnung vergleichbarer Fälle können Sie den Verfassungsschutz Brandenburg kontaktieren (Kontaktdaten siehe Seite 37).

Sofern gefestigte extremistische Ansichten eines Schülers festzustellen sind, wird auf das Ausstiegs-

programm „wageMUT“ des brandenburgischen Verfassungsschutzes hingewiesen.⁵

⁵ <https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/verfassungsschutz/informationen/ausstieg-und-distanzierung/>

Unterstützungsangebote: Extremismusprävention

Im Bereich der Extremismusprävention stehen allen Schulen im Land Brandenburg Unterstützungsangebote zur Verfügung. Neben den Regelungen der Verordnung über Konfliktsschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (EOMV) sowie dem Rundschreiben 09/21 „Hinsehen-Handeln-Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ vom 22. Juni 2021 haben die Schulen die Möglichkeit, sich auf den Internetseiten des Bildungsservers Berlin-Brandenburg⁶ und der Landeszentrale für politische Bildung⁷ zu informieren und Material zu beziehen.

Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen sowie Schulentwicklungstage können Schulen bei Interesse bei ihrer zuständigen BUSS-Koordinierungsstelle erfragen. Darüber hinaus stehen die Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA Brandenburg) sowie das Netzwerk für Demokratie und Courage mit einem Team aus Experten, die für die weitreichende Thematik breit aufgestellt sind, zur Verfügung.

Hilfe bei Vorfällen und akuten Gefahrenlagen

Treten (ähnlich gelagerte) Vorfälle, wie sie in den o. g. Fällen erwähnt wurden, in der Schule auf, ist das RS 09/21 „Hinsehen-Handeln-Helfen, ...“ hinsichtlich folgender Punkte dringend zu beachten:

- ➔ Alle Lehrkräfte, Schulleitungen, in der Schule Beschäftigte, Eltern sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Schulaufsicht tragen Verantwortung für ein angst- und gewaltfreies Schulklima.
- ➔ Alle Fälle von Gewaltandrohung, Körperverletzung sowie antisemitische, fremdenfeindliche, rechtsextremistische oder weitere extremistische Äußerungen unabhängig vom politischen Hintergrund sowie auch für solche, die der verfassungsrechtlich garantierten Achtung der Menschenwürde entgegenstehen, sind durch die Schule an das zuständige staatliche Schulamt mittels des Meldebogens nach dem RS zeitnah zu melden (Nr. 6.1 des RS). Die Meldepflichtung gilt insbesondere dann, wenn der Verdacht naheliegt, dass es sich um Straftaten mit organisiertem Hintergrund handelt. Ist eine Körperverletzung eingetreten, ist darüber hinaus innerhalb von 24 Stunden die Unfallkasse Brandenburg über den Vorfall zu benachrichtigen.
- ➔ In Fällen von Delikten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates ist nicht nur die Polizei, sondern auch der Verfassungsschutz (siehe Anlage des RS: Hinweise, Rat und Unterstützung) einzubeziehen. Das betrifft insbesondere die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 StGB und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB.
- ➔ In allen anderen schwerwiegenden Fällen (z. B. bei Körperverletzung, Bedrohung oder Waffeneinsatz) ist durch die Schulleitung die zuständige Ansprechpartnerin/der zuständige Ansprechpartner der Polizei der jeweiligen Schule (gemäß Gemeinsamen Runderlass „Partnerschaften Polizei und Schule“ des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport) oder das Sachgebiet Prävention durch die Schulleitung zu informieren. Im Runderlass sind die polizeilichen Ansprechpartner benannt. In der Regel sind dies Bedienstete der örtlich zuständigen Revierpolizei, die den Schulen für Beratungen zur Verfügung stehen.

Das RS 09/21 ist bei allen Gewaltvorfällen grundsätzlich zu beachten und anzuwenden.

⁶ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/demokratiebildung-neu/themen>

⁷ <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/extremismus-bei-uns>

In allen weiteren Angelegenheiten, die eine erhebliche Störung des Schulfriedens verursachen oder eine Straftat darstellen könnten, ist durch die Schulleitung umgehend die zuständige **Schulaufsicht** zu kontaktieren. Darüber hinaus steht die Schulaufsicht natürlich auch in Fällen der Prävention zur Unterstützung zur Verfügung. In akuten Notfällen und Gefahrenlagen sollte zunächst immer zuerst unter der Nummer 110 die nächste **Polizeidienststelle** und anschließend die zuständige Schulaufsicht informiert werden.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Extremismus und möglichen Radikalisierungsprozessen im schulischen Kontext sowie bei Beratungsbedarf zur Einordnung vergleichbarer Fälle, können Schulen den **Verfassungsschutz Brandenburg** kontaktieren, der dafür im Rahmen seines gesetzlichen Informationsauftrags zur Verfügung steht. Wenden Sie sich dazu gerne an:

➔ „Hinweistelefon“ des Brandenburgischen Verfassungsschutzes unter der Telefonnummer **0331 866-2699** (montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr erreichbar)

oder

➔ per E-Mail an: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Darüber hinaus bietet der Brandenburgische Verfassungsschutz auf seinen Internetseiten Informationsangebote und konkrete Angebote für Schulen (z. B. Fortbildungen für Lehrkräfte, gegebenenfalls auch Vorträge in der Regel ab der Jahrgangsstufe 9) zu Themen des Extremismus (u. a. Rechts- und Linksextremismus, Reichsbürger oder Islamismus) sowie zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) an.⁸

Ab 2024 ist geplant, für die Schulen im Land Brandenburg aus dem **Modellprojekt „Starke Lehrer – starke Schüler“** ein maßgeschneidertes Angebot bereitzustellen, das speziell auf ihre individuelle Situation und

Bedürfnisse im Umgang mit demokratiefeindlichen Vorfällen zugeschnitten ist. „Starke Lehrer – starke Schüler“ ist ein Programm, das die pädagogische Handlungskompetenz im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit an Schulen im Land Brandenburg fördert. Es unterstützt Schulleitungen, Lehrkräfte und andere pädagogische Akteure an den Schulen.

Das Programm umfasst sowohl inhaltliche Schulungen zum Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Demokratiefeindlichkeit und politisch bzw. religiös motiviertem Extremismus als auch Supervisions- und Coachingprozesse. Diese dienen dazu, die Persönlichkeit und Professionalität der Schulleitungen, Lehrkräfte und anderen pädagogischen Akteuren in der Auseinandersetzung mit demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen zu stärken. Zudem fördert das Programm durch die Vernetzung der Schulen mit externen Akteuren nachhaltig eine demokratische Schulentwicklung.

Das Modellprojekt „Starke Lehrer – starke Schüler“ wurde im Schuljahr 2020/2021 ins Leben gerufen, um Lehrkräfte an Beruflichen Schulen in Brandenburg gezielt zu stärken. Das dreijährige Fortbildungs- und Beratungsprogramm hatte das Ziel, Lehrkräfte im Umgang mit antidemokratischen Haltungen zu unterstützen. In enger Zusammenarbeit mit sechs Oberstufenzentren wurde das Projekt erfolgreich umgesetzt.

Für das übergreifende Thema Demokratiebildung hat das LISUM in Zusammenarbeit mit der Universität Trier eine **Handreichung für Lehrkräfte** entwickelt. Die Handreichung stellt die Rolle der Demokratiebildung im Unterricht der Einzelfächer, im Schulleben sowie im außerschulischen Setting dezidiert dar und enthält einen umfangreichen Abschnitt zu Informationsmöglichkeiten, regionalen Beratungsangeboten und außerschulischen Partnern sowie Materialangebote und praktische Hinweise.⁹ Sie baut konsequent auf den Vorgaben des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1–10 in Berlin und Brandenburg und

⁸ <https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/verfassungsschutz/>

⁹ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Demokratiebildung/Schulentwicklung_Demokratie/2023-02-01_HR-Demokratiebildung.pdf

dem Orientierungs- und Handlungsrahmen (OHR) Demokratiebildung auf. Die Handreichung illustriert unter Bezugnahme auf den Rahmenlehrplan Teil C jahrgangsbezogene Vorschläge für die Umsetzung in den einzelnen Fächern sowie für fächerübergreifenden Unterricht.

Im Jahr 2022 wurde die **Handreichung zum Thema „Islam in Schulen“** veröffentlicht. Die Handreichung soll den Schulen eine Hilfestellung bieten und ihnen so rechtssicheres Handeln und Kommunizieren bei religiös begründeten Fragestellungen im Umgang mit muslimischen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ermöglichen. Die Informationen beziehen sich auf einige wesentliche Bereiche und sind nicht als abschließend zu betrachten. Die Broschüre benennt weitere Publikationen, die über wesentliche Regeln des islamischen Glaubens und über den Umgang mit religiös begründetem Extremismus informieren.¹⁰ Darüber hinaus wird als Unterstützungsangebot auf die Handreichung der Bundeszentrale für politische Bildung **„Schule und religiös begründeter Extremismus Hintergrundwissen, Handlungsoptionen und Materialien für die pädagogische Praxis im Überblick“** verwiesen, die als Download und in Papierform erhältlich ist.¹¹

Zusätzlich hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im März 2023 jeder Schule ein **Plakat mit bedeutsamen regionalen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Demokratiebildung** zur Verfügung gestellt. Das Plakat hat das Ziel, den Schulen einen Überblick über die umfangreichen regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie außerschulischen Partner zur Demokratiebildung im Land Brandenburg zu geben, die die bestehenden Angebote des Beratungs- und Unterstützungssystems für Schulen und Schulaufsicht (BUSS) unterstützen.¹²

Mit der Durchführung von digitalen Regional-konferenzen für Leiterinnen und Leiter von Ober- und

Gesamtschulen zum Umgang mit antidemokratischen und populistischen Tendenzen von an Schule Beteiligten im April/Mai 2022 wurde darüber hinaus der Auftakt eines **Fortbildungsprozesses für Schulleitungen** zu dieser Thematik gesetzt. Ziel der Fortbildungsveranstaltungen soll es sein, die Rolle der Schulleitungen in ihrer Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung in diesem Kontext näher zu beleuchten, Eingriffsrechte und Eingriffspflichten der Schulleitungen im Kontext des Beutelsbacher Konsens darzustellen und Handlungsperspektiven und Strategien bei antidemokratischen Tendenzen und populistischen Strömungen von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie im Lehrerkollegium, zu eröffnen. Das LISUM führt den Fortbildungsprozess für alle Schulformen weiter und ermöglicht allen interessierten Schulleitungen eine Fortbildung in diesem Themenbereich. Bitte informieren Sie sich hierzu regelmäßig auf den Internetseiten des Bildungsservers Berlin-Brandenburg.

Sollten im Zuge der schulischen Aufarbeitung von Vorfällen besondere Vorhaben existieren, stehen sowohl das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Referat 46) als auch die Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg/Bündnis für Brandenburg bei Fragen der Umsetzung und möglicher Finanzierungsmöglichkeiten beratend zur Seite.

Übersicht Kennzeichen und Symbole

Die Übersicht zu Kennzeichen und Symbolen des Rechtsextremismus erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.¹³

10 https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Demokratiebildung/Salafismus/Leitfaden-Islam-in-Schulen_final.pdf

11 https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/bpb-handreichung-schule-und-religoes-begrueendeter-extremismus_2021.pdf

12 https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/flyer_regionale_beratungs-_und_unterstuetzungsangebote_fuer_schulen_zur_demokratiebildung.pdf

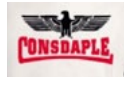
13 © Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Kennzeichen des Rechtsextremismus

Rechtsextremisten denken in rassistischen Kategorien von Über- und Unterordnung. In der Gruppe definieren sie sich über ihre „Gemeinschaft“ und grenzen sich von anderen ab, die sie zu ihren „Feinden“ erklären. Diese Abgrenzung wird unter anderem mit identitätsstiftenden Symbolen, Kennzeichen, Codes, Parolen oder Kleidungsstücken ausgedrückt. Dies dient dabei einem doppelten Zweck: Einerseits wird das Gemeinschaftsgefühl gestärkt, andererseits werden Feindbilder in die Öffentlichkeit getragen. Vorbild ist die Symbolik des Nationalsozialismus. Da das öffentliche Verwenden und Verbreiten von Kennzeichen verbotener und ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen verboten ist, weichen Rechtsextremisten auf Alternativen aus, mit denen sie die Verbundenheit untereinander und ihre Ablehnung der Demokratie und ihrer politischen Feinde zum Ausdruck bringen können. Einige dieser Kennzeichen werden hier dargestellt:

Bekleidung

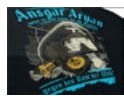
Von Bedeutung sind sowohl die einschlägigen Szenemarken als auch Versandhändler, die vor allem entsprechend bedruckte Bekleidung anbieten.



Ausschlaggebendes Element im Markennamen „**Consdaple**“ ist die Buchstabenkette „**NSDAP**“. Hersteller ist eine rechtsextremistische Versandfirma.



Die Marke „**Erik & Sons**“ ahmt eine Nähe zur nordischen Mythologie nach und unterstützt rechtsextremistische Projekte.



Die Marke „**Ansgar Aryan**“ ist ein Paradebeispiel für das Motto: „von der Szene für die Szene“. Auf Doppeldeutigkeiten wird verzichtet, angesprochen wird eindeutig die ideologische Haltung.



Auch bei der Marke „**Masterrace Europe**“ bestehen wenig Zweifel an der Einstellung des Trägers.



Die Marke „**Troublemaker**“ richtet sich vor allem an die Hooligan-Szene aber auch an gewalttätige Rechtsextremisten.



Die Kampfsportmarke „**White Rex**“ ist ein Beispiel dafür, dass Rechtsextremisten die Nähe zur Kampfsportszene suchen und sich hier entsprechend positionieren.



Die Kampfsportmarke „**Black Legion**“ wurde von Cottbuser Rechtsextremisten gegründet und sponsort regelmäßig Kampfveranstaltungen der Szene.



„**Greifvogel Wear**“ ist ebenfalls eine Kampfsportmarke, die von Rechtsextremisten aus Brandenburg gegründet wurde.



Auf bedruckten T-Shirts werden insbesondere historische Ereignisse aufgegriffen, angefangen in der Antike bis hin zum Zweiten Weltkrieg. Ausschlaggebend ist dabei die Auseinandersetzung zwischen Völkern Europas und Vorderasiens, bzw. Arabiens. Ein Beispiel ist die Instrumentalisierung des „Templerordens“ als militärische Elite während der Kreuzzüge.



Auf diesem T-Shirt erscheint eine „Homage“ an die Seeschlacht von Lepanto und die damit einhergehende Auseinandersetzungen zwischen der „Heiligen Liga“ und dem „Osmanischen Reich“.



Auch positive Bezüge auf das „Dritte Reich“ und den Nationalsozialismus finden sich auf entsprechend bedruckten T-Shirts wieder. So z.B. im Bezug auf die Farbe „Braun“ als Farbe des Nationalsozialismus.



Hier wird eine Verehrung für Adolf Hitler zum Ausdruck gebracht.

Codes

Häufig verwenden Rechtsextremisten Codes aus Ziffern- oder Buchstabenkombinationen, um strafrechtsrelevante Losungen, Parolen oder Grußworte zu verwenden oder um die kollektive Identität und Ideologie auszudrücken. Bei der Schaffung neuer Codes sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt und mitunter benötigt es internes Szenewissen, um die Bedeutung zu erkennen. Einige Beispiele hierfür:

14 oder **14 Words** steht für die Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“), „We must secure the existence of our people and a future for white children“ – „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.

168 : 1 bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Neonazi-Führers Timothy McVeigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden. McVeigh wurde zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.

4/20 steht für den Geburtstag von Adolf Hitler.

Mit Zahlen werden oftmals auch die entsprechenden Buchstaben des Alphabets codiert.

18 steht als Abkürzung für „Adolf Hitler“.

28 steht als Abkürzung für die in Deutschland verbotene Organisation „Blood & Honour“ (B & H).

74 steht als Abkürzung für „Großdeutschland“.

88 steht als Abkürzung für „Heil Hitler“.

124 steht als Abkürzung für „Ausländerbefreites Deutschland“.

192 steht als Abkürzung für „Adolf is back“.

444 oder **DDD** steht als Abkürzung für „Deutschland den Deutschen“.

14 / 88 ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung.

2Y4U steht für „Too White For You“ („Zu weiß für dich“).

FSN steht für „frei - sozial - national“.

MDG steht für „Mit deutschem Gruß“.

RaHoWa steht für „Racial Holy War – Heiliger Rassenkrieg“.

WAR bedeutet „White Arian Resistance“ („Weißer Arischer Widerstand“), zudem ist es das englische Wort für Krieg.

ZOG / JOG bedeutet „Zionist / Jewish Occupied Government“ („Zionistisch / Jüdisch Okkupierte Regierung“).

Rechtsextremisten haben einige linksextremistische Codes übernommen, wie zum Beispiel **ACAB** oder den entsprechenden Zahlencode **1312** („All Cops are Bastards“; sinngemäß: „Alle Bullen sind Schweine“). Der Code wird auch abgeändert benutzt als **AJAB** („All Jews are Bastards“ – Alle Juden sind Schweine).

Ebenso wird – einem allgemeinen Trend folgend – in den Wörtern auf die Vokale verzichtet, um die Botschaften verklausuliert bzw. codiert auszudrücken.



Hinter dem Kürzel **HTLR** steht nicht nur „Heimat, Treue, Loyalität und Respekt“ sondern auch Adolf Hitler.



HKNKRZ als straffreies Synonym für „Hakenkreuz“.

Symbole

Neben der Bekleidung und den Szenecodes nutzen Rechtsextremisten verschiedenste Symbole. Diese werden als Aufdruck, Aufnäher, Anstecker, Aufkleber oder Tattoo verwendet. Anbei einige Beispiele.



„Hammer und Schwert“ standen insbesondere im Nationalsozialismus für die „Volksgemeinschaft“ aus Arbeitern und Soldaten. Heute wird es vor allem von antikapitalistischen Rechtsextremisten verwendet.



Logo der „Hammerskins“, der einzigen verbliebenen bundesweiten rechtsextremistischen Skinheadorganisation mit festem hierarchischen Aufbau.



Das „Keltenkreuz“ war in stilisierter Form Teil des Emblems der verbotenen neonazistischen „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBd/PdA). Eine isolierte Verwendung ist strafbar, wenn die äußeren Umstände ergeben, dass der Schutzzweck des § 86a StGB eindeutig nicht berührt wird, dies betrifft z. B. die religiöse Verwendung oder die realistische Darstellung.



Logo der „Merkeljugend“, einer Aktionsform, in der der bundesweit aktive halleische Rechtsextremist Sven LIEBICH seine Anhängerschaft um sich schart.



Dieses Logo bezieht sich auf § 130 StGB (Volksverhetzung) und drückt insbesondere die Solidarisierung mit entsprechend inhaftierten Szeneangehörigen aus.



Logo des aus den USA stammenden „Ku Klux Klan“. Der Blutstropfen soll für die Reinheit des Bluts der weißen Rasse stehen.



Eine weitere Übernahme eines Symbols der linksextremistischen Szene. Dies wird z. B. von den „Autonomen Nationalisten“ verwendet, die auf Demonstrationen dann ebenfalls einen „Schwarzen Block“ bilden.



Die „schwarze Sonne“ fand bereits im Nationalsozialismus Verwendung und ist ein wichtiges identitätsstiftendes Zeichen für die neonazistische Szene.



Die „White Power“-Faust symbolisiert den „Kampf um die Vorherrschaft der weißen Rasse“.



Ein Bekenntnis zur gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner (Anti-Antifa).



Eine gewaltbejahende Aussage im Zusammenhang mit dem „National Socialist Hardcore“, einer harten Form der rechtsextremistischen Musik.



RAC – „Rock against communism“, ebenfalls ein Bekenntnis zur rechtsextremistischen Musik und zur (gewaltsamen) Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner.



„Weil ich Haken und Kreuz mag“ Eine Umschreibung für das Hakenkreuz.

Runen und Zeichen

Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die Runen neu und sahen hierin einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

Von Bedeutung sind auch Zeichen, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind, zum Beispiel die so genannten Wolfsangeln oder die an ein abgewandeltes, dreiarmliges Hakenkreuz erinnernde Triskele.



Rechtsextremisten verwenden die „Lebens“- bzw. „Todes“-Rune („Aligiz“) oft zur Kennzeichnung von Geburts- und Todesdaten.



Die „Odal“-Rune symbolisiert den Zusammenhang zwischen „Blut und Boden“. Das Nutzen der „Odal“-Rune im Zusammenhang mit der 1994 verbotenen „Wiking-Jugend“ ist strafbar.



Die „Triskele“ wird auf Grund der Ähnlichkeit mit dem Hakenkreuz genutzt. Wenn sich aus der Verwendung ein Bezug zu verbotenen Organisationen wie z.B. „Blood & Honour“ ergibt, liegt eine Strafbarkeit vor.



Das Verwenden der „Wolfsangel“ ist strafbewehrt, wenn dies im Zusammenhang mit verbotenen Organisationen wie der „Jungen Front“ erfolgt.

Flaggen

Die von 1935 bis 1945 verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten. Auf der Suche nach einem Ersatz nutzen Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen oft Flaggen anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind.



Die Flagge der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes. Von 1892 bis 1921 war es auch Kriegsflagge des Deutschen Reiches.



Die Flagge des Deutschen Reiches war „Schwarz-Weiß-Rot“. Diese Farben finden sich in der Hakenkreuzflagge wieder, zudem stehen sie als Gegensatz zum demokratischen „Schwarz-Rot-Gold“.



Flagge der Reichswehr von 1933 bis 1935.

Organisationen

In Sachsen-Anhalt sind mehrere rechtsextremistische Parteien und Organisationen aktiv, die über entsprechende Embleme verfügen. Anbei ein Überblick ausgewählter Organisationen.



Logo der Arbeitsgemeinschaft (AG) „Körper und Geist“ innerhalb der rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“. Die AG dient vor allem der Kampfsportausübung.



Logo der „Jungen Nationalisten“ (JN), der Nachwuchsorganisation der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD).



Logo der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft weltensgemäßer Lebensgestaltung“ e.V. („Artgemeinschaft“), einer neonazistischen Organisation, die völkisch-rassistisches Gedankengut vertritt.

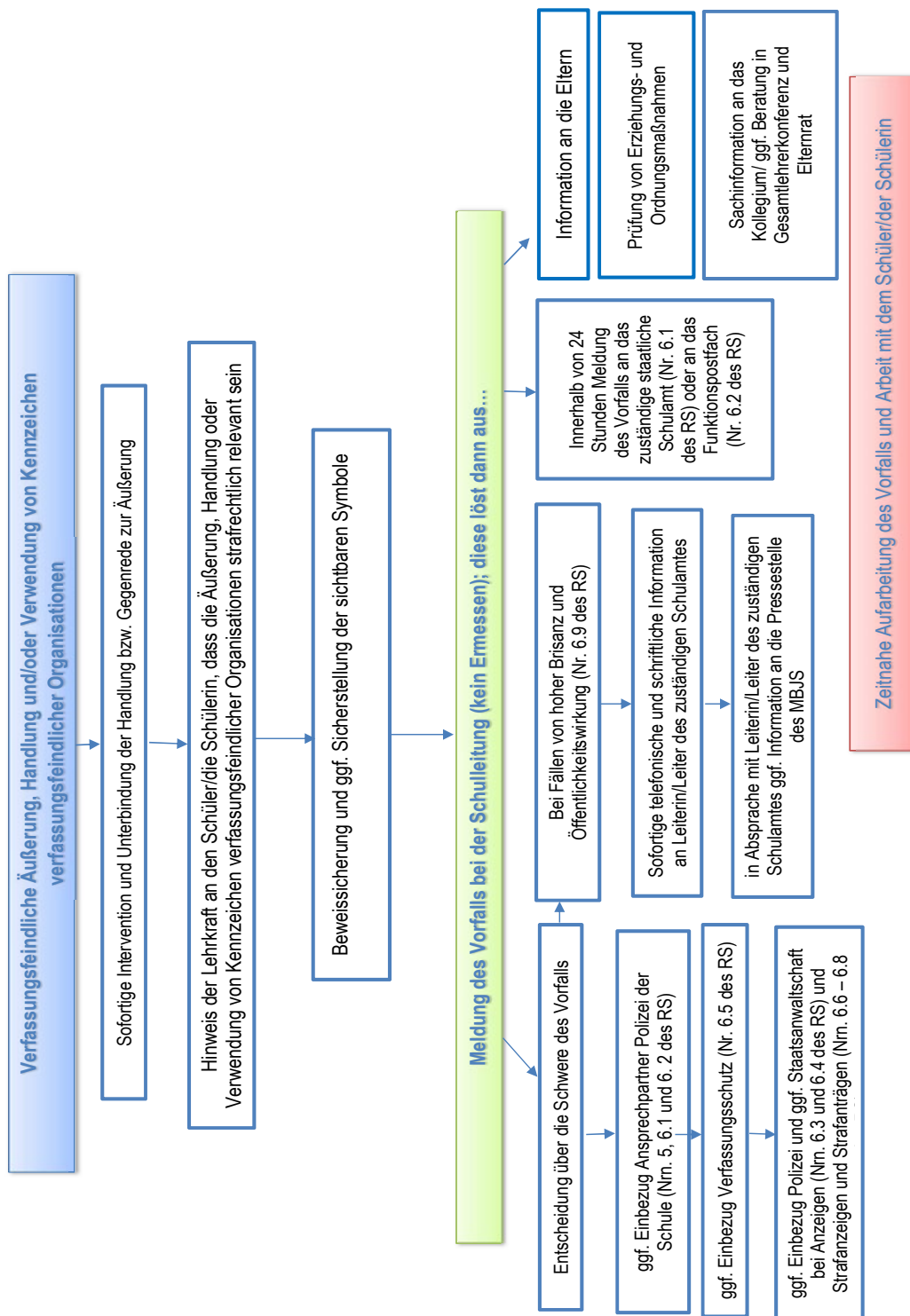


Der Fisch als Symbol des Christentums, das viele Rechtsextremisten als „undeutsch“ und „schwächlich“ ablehnen, wird vom für Stärke stehenden (germanischen) Adler gefangen.



Anlage: Checkliste „Umgang mit verfassungsfeindlichen Handlungen an Schulen“

Handlungsschritte bei strafrechtlich relevanten Äußerungen, Handlungen oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen in der Schule gem. Nr. 4 bis 8 des RS 09/21 „Hinsehen-Handeln-Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“



Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de
Internet: mbjs.brandenburg.de

Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation
Herstellungsmanagement: pigurdesign Potsdam
Fotos: Adobe Stock, Die Hoffotografen

September 2023

